

Reit- und Fahrverein CASTELLER LAND Satzung

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen: Reit- und Fahrverein CASTELLER LAND.
- $1.2~{
 m Er}$ ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Würzburg VR 20~448 eingetragen und führt nach der Eintragung den Zusatz e. V.
- 1.3 Er hat seinen Sitz in Prichsenstadt.
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2. Der Verein ist Mitglied des Verbandes der Reit- und Fahrvereine Franken e.V. und dadurch Mitglied des Landesverbandes der Reit- und Fahrvereine in Bayern und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).

§ 2 Vereinszweck, Aufgaben, Ordnungen

- 1. Zweck des Vereins ist
- 1.1 die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren;
- 1.2 die Ausbildung von Reiter und Fahrer sowie Pferd in allen Disziplinen;
- 1.3 ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen der Freizeit-, Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen;
- 1.4 die Hilfe und Unterstützung bei der mit dem Sport verbundenen Pferdehaltung als Maßnahme zur Förderung des Sports und Tierschutzes:
- 1.5 die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisreiterverband:
- 1.6 die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Freizeit- und Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden;
- 1.7 die Mitwirkung bei der Koordination aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet.
- $1.8~{
 m Die~Mitglieder~des~Vereins~sind~hinsichtlich~der~ihnen~anvertrauten~Pferde~verpflichtet,~stets-auch~außerhalb~von~Turnieren-die~Grundsätze~des~Tierschutzes~zu~beachten,~insbesondere$
- a) die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und artgerecht unterzubringen;
- b) den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen;
- c) die Grundsätze artgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu transportieren.
- 2. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein gemeinnützige Zwecke im Sinne der $\S\S$ 51 bis 68 der Abgabenordnung 1977 v. 16. März 1976 (BGBI 1. S. 613); er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionelle Tätigkeit.
- 3. Der Verein gibt sich Ordnungen. (Rechtsordnung, Geschäftsordnung, Jugendordnung, Ehrenordnung)

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1. Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß \S 2 Ziffer 2. der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (\S 52 (2) Nr. 21 AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2. Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden.
- 3. Die Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf auch niemanden durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- 4. Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur innerhalb des in § 3 Ziffer 1. gegebenen Rahmens erfolgen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, Personenvereinigungen und juristische Personen werden, die sich bereit erklären, den Vereinszweck und die Vereinsziele aktiv oder materiell zu unterstützen. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten, bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr bedarf sie der schriftlichen Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stammmitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen diesbezüglich sind sofort dem Vorstand mitzuteilen.
- 2. Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstands erworben. Der Antrag soll den Namen, das Alter und die Anschrift des Antragstellers enthalten;
- 2.1 bei Ablehnung kann der Antragsteller eine Entscheidung von der nächsten Mitgliederversammlung einfordern.
- 3. Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seinen satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
- 4. Mit dem Erweb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen der Regionalverbände, der Landesverbände und der FN.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten, d.h. bis zum 30. September.
- 2. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands, wenn ein Mitglied gegen die Satzung oder satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, Ziele und Interessen des Vereins schädigt, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz zweimaliger Mahnung mit dem Beitrag sechs Monate im Rückstand bleibt. Der Ausschluss kann mit sofortiger Wirkung erfolgen.
- 3. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb einer Frist von vier Wochen den Ausschluss durch eine schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die eine Mitgliederversammlung zu entscheiden hat. Bis dahin ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitglieds.
- 4. Das ausgeschlossene oder ausgeschiedene Mitglied hat keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Es erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind a) die Mitgliederversammlung,

b) der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

- 1. In der Mitgliederversammlung haben alle Vereinsmitglieder über 18 Jahre eine Stimme.
- 2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt 20 Tage. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels;
- 2.1 das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- 3. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Versammlungsleiter ist der Vorsitzende. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit der einfachen Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 4. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen;
- 4.1 eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert;
- 4.2 auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Drittel aller Vereinsmitglieder, hat der Vorstand binnen sechs Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein. Später gestellte Anträge werden nicht behandelt.

5. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 8 Satzungsänderungen, Neufassung, Auflösung

- $1.~F\"{u}r~Beschl\"{u}sse~zu~Satzungs\"{a}nderungen~oder~zur~Neufassung~der~Satzung~ist~abweichend~von~\S~7~Ziffer~3.~eine~Mehrheit~von~drei~Vierteln~der~in~der~Mitgliederversammlung~abgegebenen~Stimmen~erforderlich.$
- 2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
- 2. Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der anwesenden Mitglieder den Vorstand. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen, also eine relative Mehrheit bekommen. Erhält keiner der Kandidaten diese Mehrheit, findet zwischen den beiden mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Enthaltungen sind ungültige Stimmen. Stimmübertragung ist nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los;
- 2.1 die Wahl findet auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder geheim durch Stimmzettel statt.
- 3. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstands abberufen. Hierzu benötigt sie einen begründeten, mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder unterzeichneten Antrag.
- 4. Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Kassenbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung schriftlich vorzulegen. Sie bestellt einen Rechnungsprüfer und einen Beisitzer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören, um die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung berichten.
- 5. Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstands und den Prüfungsbericht des Rechnungsprüfers entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.
- 6. Jugendliche unter 18 Jahren und Kinder haben kein Stimmrecht.

§ 10 Der Vorstand

- 1. Der Verein wird vom Vorstand geleitet.
- 2. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Sportwart. Im Innenverhältnis ist jeder allein vertretungsberechtigt;
- 2.1 der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden vertreten, der stellvertretende Vorsitzende und der Sportwart sind nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt.
- 3. Dem erweiterten Vorstand gehören an: der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Sportwart, der Kassenwart, der Schriftführer und der Jugendwart (gem. Jugendordnung).
- 4. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt worden sind.
- 5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen.
- $5.1~Scheidet~der~Vorsitzende~vorzeitig~aus,~ist~innerhalb~von~zwei~Monaten~eine~Mitgliederversammlung~zur~Erg\"{a}nzungswahl~einzuberufen.~Ebenso~bei~Amtsniederlegung~von~mindestens~zwei~Vorstandsmitgliedern.$
- 6. Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- 7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse auf Vorstandssitzungen, die schriftlich, fernmündlich, per Fax oder E-Mail einberufen werden können. Die Tagesordnung muss nicht vorab mitgeteilt werden;
- 7.1 der Vorstand ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern und dem Vorsitzenden beschlussfähig. Er fasst Beschlüsse mit relativer Stimmenmehrheit.
- 8. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

- 9. Der Vorstand erlässt Vereinsordnungen, ändert Vereinsordnungen oder hebt Vereinsordnungen auf. Dies muss den Mitgliedern spätestens bei der Mitgliederversammlung schriftlich bekannt gemacht werden.
- 10. Über die Konten des Vereins kann nur der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied verfügen.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

- 1. Der Vorstand entscheidet über die Erfüllung aller im Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist.
- 2. Der Vorstand entscheidet über die Führung der laufenden Geschäfte. Er gestaltet Vereinsordnungen und entscheidet über die Einhaltung der Vereinsordnungen.
- 3. Der Vorstand entscheidet über die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse.

§ 12

Vereinsfinanzierung

- 1. Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereins werden u. a. beschafft durch
- a) Mitgliedsbeiträge,
- b) Spenden,
- c) Zuschüsse des Landes, der Kommunen und anderer öffentlicher Stellen,
- d) Entgelte für seine Tätigkeit im Bereich Jugendförderung.
- 2. Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine relative Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verband der Reit- und Fahrvereine Franken e.V., der dieses ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

RFV CASTELLER LAND Der Vorstand